



Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang	Potsdam, den 6. September 2017	Nummer 36
---------------------	---------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
„Kommunale Kriminalprävention (KKP) im Land Brandenburg“ - Eckpunktepapier des Ministeriums des Innern und für Kommunales	787
Sicherheitspartner des Landes Brandenburg im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention (KKP)	793
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 - 2020	797
Landesamt für Umwelt	
Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Anschluss der Altarme 1 und 2 an der Krümmen Spree, Herstellung von Flutrinnen in der nördlichen Spreeaue, Wasserrückhalt im Bereich Amalienhof und Errichtung eines Sedimentfanges	798
Planfeststellungsverfahren zu dem Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ im Landkreis Potsdam-Mittelmark, in der Gemeinde Nuthetal	799
Genehmigung für die Umnutzung einer Rinderanlage in eine Hähnchenmastanlage am Standort 15306 Lindendorf (OT Sachsendorf)	800
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark	801
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark	801
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung von sechs Windkraftanlagen in 15837 Baruth/Mark OT Petkus	802
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Hähnchenmastanlage in 16928 Pritzwalk OT Hasenwinkel	803

Inhalt	Seite
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Bodenordnung „Unteres Welsebruch“, Az.: 5-001-U im Wege- und Gewässerplan in der Fassung vom 11.04.2017 benannten Vorhaben	803
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „380-kV-Freileitung Siedenbrünzow-Stendal West, Erhöhung der Verkehrssicherheit, standortgleicher Tausch von Mast 283n“	804
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Erkner	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	804
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lieberose	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	805
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Elfte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	805
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	807
Güterrechtsregistersachen	807
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	808
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	808

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

„Kommunale Kriminalprävention (KKP) im Land Brandenburg“ Eckpunktepapier des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Erlass
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 1. Juni 2017

Anlage

„Kommunale Kriminalprävention (KKP) im Land Brandenburg“ Eckpunktepapier des Ministeriums des Innern und für Kommunales

1 Präambel

Das Gesamtkonzept „Kommunale Kriminalitätsverhütung (KKV)“ - nunmehr bezeichnet als „Kommunale Kriminalprävention (KKP)“ - ist essenzieller Bestandteil der Brandenburger Sicherheitsarchitektur und basiert auf der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für die Vorbeugung von Straftaten. Denn die Ursachen von Kriminalität sind vielfältig wie auch vielschichtig. Hierbei müssen insbesondere gesellschaftliche, individuelle, soziale und situative Aspekte berücksichtigt werden.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg initiierte im Jahr 1992 die konzertierte Aktion „Kommunale Kriminalitätsverhütung (KKV)“, welche mit den Regelungen im Erlass „Sicherheit in den Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg durch den Ausbau der konzertierten Aktion „Kommunale Kriminalitätsverhütung (KKV)“ vom 11. Oktober 1995 (ABl. S. 926) ihren Abschluss fand.

Das seit über 20 Jahren bestehende Konzept hat sich bewährt, musste jedoch den strukturellen, rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen sowie wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden. Die Resultate eines kontinuierlichen und partizipativen Prozesses der Fortentwicklung stellen das vorliegende strategische Eckpunktepapier „Kommunale Kriminalprävention (KKP) im Land Brandenburg“ sowie die Einzelregelung „Sicherheitspartner des Landes Brandenburg im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention (KKP)“ dar. Die betroffenen Akteure, wie verschiedene Bereiche des Innenministeriums, unterschiedliche Fachressorts, Kommunale Spitzenverbände, Polizeibeiräte sowie ausgewählte Sicherheitspartnerschaften, wurden in einem Abstimmungsverfahren an den Basispapieren beteiligt. Beide Regelungen heben den in Absatz 2 genannten Erlass auf.

Das KKP-Eckpunktepapier des Ministeriums des Innern und für Kommunales charakterisiert die Ebene des strategisch-abstrakten Handlungsrahmens mit überwiegender Empfehlungscharakter für eine effektive und nachhaltige Präventionsarbeit vor Ort. Dieser wird sowohl durch Einzelregelungen (operative Ebene) als auch Informationsmöglichkeiten (informative Ebene) konkretisiert.

Im Rahmen der Anpassung des Gesamtkonzeptes „KKP“ an den aktuellen Bedingungen soll nach spätestens drei Jahren eine Fortschreibung des in Rede stehenden Strategiepapiers stattfinden.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg initiierte im Jahr 1992 die konzertierte Aktion „Kommunale Kriminalitätsverhütung (KKV)“, in der die Landkreise, (kreisfreien) Städte, Ämter und Gemeinden zur Zusammenarbeit mit der Polizei aufgerufen wurden. Ausgangspunkt war der Grundgedanke, dass die Bekämpfung von Straftaten eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe darstellt. Das Gesamtkonzept sah unterschiedliche Zusammenarbeitsformen auf kommunaler Ebene vor. Zunächst sollten sogenannte „Runde Tische“ hervorgebracht werden, die Polizei, Kommune und alle weiteren gesellschaftlichen Kräfte zusammenführen. Gemäß Erlass des Ministeriums des Innern vom 31. August 1992 war Absicht, die regelmäßigen Gesprächsrunden zu institutionalisieren und somit zu einer festen Einrichtung werden zu lassen. Im Jahr 1994 begann zudem der Modellversuch „Sicherheitspartner“, welcher über den Zeitraum eines halben Jahres in zehn Orten erprobt wurde. Mit dem Erlass „Sicherheit in den Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg durch den Ausbau der konzertierten Aktion „Kommunale Kriminalitätsverhütung (KKV)“ vom 11. Oktober 1995 (ABl. S. 926) wurden die institutionalisierte Zusammenarbeit von Polizei und Kommune sowie das Konzept „Sicherheitspartner“ landesweit eingeführt. Im Laufe der Zeit traten weitere Systemelemente, wie zum Beispiel das Modell der Ordnungspartnerschaft, hinzu.

Das strategische Eckpunktepapier des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) stellt eine Fortschreibung des Gesamtkonzeptes KKV dar und formuliert die Gesamtstrategie des Landes Brandenburg zur Weiterentwicklung der Kommunalen Kriminalprävention (KKP). In diesem wurden sowohl die rechtlichen Veränderungen als auch die Neuerungen im Zuge der Polizeistrukturenreform berücksichtigt. Zudem zeigten Erkenntnisse der Wissenschaft sowie verschiedener im Land Brandenburg durchgeführter Erhebungen und Veranstaltungen einen entsprechenden Anpassungsbedarf des Konzeptes.

2 Definition und Handlungsrahmen

Der ursprüngliche Begriff der „Kommunalen Kriminalitätsverhütung (KKV)“ wird zukünftig durch die Bezeichnung „Kommunale Kriminalprävention (KKP)“ ersetzt.¹

¹ „Kommunale Kriminalprävention (KKP)“ ist der in der Fachliteratur gebräuchliche Begriff und beschreibt die Gesamtthematik in zeitgemäßer Art und Weise.

Kommunale Kriminalprävention (KKP) als Präventionsstrategie im örtlichen Bereich umfasst die gemeinsamen Aktivitäten (Maßnahmen und/oder Projekte) verschiedener staatlicher und nicht staatlicher Akteure sowie der Einwohnerschaft, auf lokaler Ebene Kriminalität und Kriminalitätsfurcht zu reduzieren.

Das strategische Eckpunktepapier stellt den Handlungsrahmen der „Kommunalen Kriminalprävention“ dar, welcher durch Einzelregelungen und Informationsmöglichkeiten beziehungsweise Hilfestellungen konkretisiert wird. Dieser gliedert sich in drei Ebenen:



3 Zusammenarbeitsformen in Sicherheitsfragen

a) Gremien der Kommunalen Kriminalprävention (KKP-Gremien)

KKP-Gremien sind dauerhafte oder zeitweilige Netzwerke zwischen Polizei, Kommune und gegebenenfalls weiteren staatlichen und nicht staatlichen Akteuren sowie der Einwohnerschaft mit dem **speziellen Fokus der Kriminalprävention**. Diese können großflächig auf Ebene „Landkreis/kreisfreie Stadt“ oder lokal auf Ebene „Kommune (Stadt, Amt, Gemeinde)“ organisiert sein. Der Formalisierungs- und Institutionalisierungsgrad ist von den konkreten Bedingungen und Anforderungen vor Ort abhängig. Nicht gemeint sind reine Dienstbesprechungen, bei denen Themen der Kriminalprävention am Rande angesprochen werden. Es wird unterschieden in:

- Zeitweilige Zusammenarbeit, wie zum Beispiel:

KKP-Initiative als anlassbezogenes, problemorientiertes Modell, bei dem sich die Kommune entsprechend ihren vorhandenen Gegebenheiten und mit einem am Thema ausgerichteten Akteursspektrum auf spezielle, vor Ort lösbare Probleme konzentriert (auch Projekte im Rahmen der KKP).

- Dauerhafte Zusammenarbeit, wie zum Beispiel:

KKP-Netzwerk als dauerhafte, an den jeweiligen lokalen Themen ausgerichtete Zusammenarbeitsform, insbesondere auf kommunaler Ebene (Stadt, Amt, Gemeinde) zwischen Polizei und Kommune, möglichst unter Mitarbeit weiterer staatlicher und nicht staatlicher Akteure sowie der Einwohnerschaft.

Präventionsrat als institutionalisiertes Gremium, insbesondere auf Ebene der Landkreise und (kreisfreien) Städte, das aus einem erweiterten Akteursspektrum besteht, zumeist durch Beschluss des entsprechenden Kommunalparlamentes eingesetzt wird sowie einen festen beziehungsweise teilweise mehrstufigen Aufbau besitzt.

b) Ordnungspartnerschaften

Ordnungspartnerschaften sind lokale Kooperationsformen zwischen Polizei und weiteren Behörden, Institutionen, Betrieben, Vereinen sowie Unternehmen mit dem Ziel der gemeinsamen Gewährleistung und/oder kontinuierlichen Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Für die Umsetzung von kriminalitätsverhindernden Maßnahmen werden die Kräfte durch verstärkte Kommunikation, Kooperation und Koordinierung gebündelt und die jeweiligen Ressourcen der Partner genutzt. Dabei arbeitet jeder Beteiligte im Rahmen seiner Zuständigkeit sowie Verantwortlichkeit. Die institutionalisierte Zusammenarbeit findet dabei zwischen mindestens zwei Parteien statt, ist meist zeitlich begrenzt und bezieht sich auf eine benannte Zielsetzung.

c) Sicherheitspartner/-schaften

Sicherheitspartner sind sozial engagierte Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde, die in der Wahrnehmung ihrer persönlichen Rechte (sogenannte Jedermannsrechte) und der sozialen Verantwortung für die Gemeinschaft unbewaffnet und ohne hoheitliche Befugnisse, im Zusammenwirken mit anderen, für die örtliche Sicherheit aktiv tätig werden. Sie bilden nach Möglichkeit im lokalen Verbund Sicherheitspartnerschaften, um sich gemeinsam und abge-

stimmt zu engagieren. Nähere Regelungen trifft der Erlass „Sicherheitspartner des Landes Brandenburg im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention (KKP)“.

d) Polizeibeiräte

Gemäß § 82 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) sind Polizeibeiräte Bindeglied zwischen der Bevölkerung, den kommunalen Gebietskörperschaften und der Polizei und fördern das vertrauensvolle Verhältnis zwischen ihnen. Bei den Polizeidirektionen werden die Mitglieder gemäß § 1 der Verordnung über die Polizeibeiräte im Land Brandenburg (Polizeibeiräteverordnung - BbgPolBeiratV) vom 25. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 50) aus den von den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte gewählten Mitgliedern gebildet. Weitere Ausführungen finden sich in den §§ 82 bis 89 BbgPolG.

e) Besprechungen zwischen Polizei und Kommune

Folgende Besprechungsarten haben sich als praxisrelevant herausgestellt:

- Regelmäßige, anlassunabhängige Dienstbesprechungen auf Ebene der Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie der Polizeiinspektionen zum Informationsaustausch in Sicherheitsfragen, insbesondere zu Fragen der Kriminalitäts- und Verkehrsunfallentwicklung,
- informelle Austauschgruppen auf Kommunalebene als formloser Zusammenschluss, insbesondere zwischen Polizei und Kommune, mit turnusmäßigen und/oder anlassbezogenen Treffen.

Die zeitweilige Einbeziehung weiterer Kooperationspartner (siehe Nummer 7 Buchstabe f) ist dabei zu prüfen.

f) Einwohnerversammlungen zu Sicherheitsfragen

Nach § 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Gemeinde die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Zu diesen Zwecken sollen Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen oder andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden. Die Einwohnerversammlung in Sicherheitsfragen dient der Erörterung der örtlichen Sicherheitslage und der Erarbeitung lokaler Maßnahmen.

4 Leitbilder und Ziele

Die Grundidee der „Kommunalen Kriminalprävention (KKP)“ besteht darin, dass bestimmte Kriminalitäts- und Ordnungsprobleme im lokalen Kontext entstehen sowie sichtbar werden. Dies betrifft sowohl Fragen der Kriminalitätsentwicklung, wie beispielsweise der Eigentumskriminalität oder des (Rechts-)Extremismus, als auch der gesellschaftlichen Entwicklung, wie der Flüchtlings- und Zuwanderungssituation. Aus diesem Grund muss hier eine angemessene, frühzeitige und erfolgversprechende Intervention unter Beteiligung

möglichst vieler geeigneter Instanzen, Gruppen wie auch Personen ansetzen.

a) Leitbilder

- **Lokale Orientierung:**

Die für die Entstehung von Kriminalität relevanten soziokulturellen, ökonomischen und infrastrukturellen Faktoren besitzen überwiegend einen lokalen Bezug. Somit rückt die Kommune als örtlicher Rahmen der Kriminalprävention in den Vordergrund.

- **Ressortübergreifende Vernetzung:**

Eine erfolgreiche Kriminalprävention benötigt die Einbindung einer Vielzahl unterschiedlicher Träger der formellen und informellen Sozialkontrolle mit ihren jeweiligen speziellen Kompetenzen. Dazu gehören neben verschiedenen Fachressorts der Kommunalverwaltungen und Polizei auch nicht staatliche Akteure aus beispielsweise Wirtschaft, Wissenschaft, Kirchen, Schulen, Vereinen, Verbänden und Medien. Die personellen sowie finanziellen Ressourcen sollen gebündelt und somit Präventionsarbeit schnell, effektiv und flexibel gestaltet werden.

- **Bürgerpartizipation:**

Präventionsmaßnahmen sollen am Einwohner ausgerichtet sein, der den zentralen Ausgangs- und Zielpunkt darstellt. Daneben besteht eine wirkungsvolle Präventionsarbeit in der Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung - beispielsweise durch die Teilnahme an kriminalpräventiven Netzwerken und Sicherheitspartnerschaften -, aber auch in der eigenverantwortlichen Beeinflussung von Tatgelegenheitsstrukturen.

- **„Bürgermeisterpflicht“:**

Das Engagement des Hauptverwaltungsbeamten, zum Beispiel in Form der Übernahme des Vorsitzes eines Präventionsnetzwerkes, gilt als wichtige Erfolgsvoraussetzung. Der Landrat, (Ober-)Bürgermeister beziehungsweise Amtsdirektor ist beispielsweise befugt, die Entscheidungen des Gremiums ressortübergreifend in den Fachverwaltungen durchzusetzen, und verdeutlicht - unabhängig von der polizeilichen Zuständigkeit für Straftatenverhütung - den Stellenwert der Kriminalprävention in der Kommune.

b) Ziele

- Reduzierung der Kriminalitätsbelastung und des Risikos der Opferwerdung,
- Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung, insbesondere durch Einwirkung auf Bedingungen, die Bedrohtheitsgefühle beziehungsweise Kriminalitätsfurcht auslösen,
- Abbau kriminalitätsfördernder Strukturen, wie zum Beispiel Nachbarschaften mit fehlender Sozialkontrolle

- le, mangelnde Bildungs- und Wohnsituation sowie Freizeitgestaltungsmöglichkeiten,
- Steigerung der Wohnqualität, auch durch Ansätze der Städtebaulichen Kriminalprävention,
- Förderung des rationalen Umgangs mit Kriminalität, insbesondere durch Aufklärung über Entstehungsbedingungen und Ursachen von Straffälligkeit.

5 Rolle der Polizei

Die Polizei hat neben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung den gesetzlichen Auftrag zur Verhütung von Straftaten. Kriminalprävention muss jedoch als Aufgabe der Gesamtgesellschaft verstanden werden. Kriminalität hat viele gesellschaftliche, individuelle, soziale und situative Ursachen. Somit sind zugleich (Kommunal-)Verwaltung, Kirchen, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, Soziale Träger, Justiz, Wirtschaft, Wissenschaft, Vereine, Verbände oder sonstige Institutionen, aber auch die Einwohnerinnen und Einwohner gefordert. Die Polizei, die über spezialisiertes Wissen, Fachkompetenz sowie besondere Erfahrung verfügt, sensibilisiert, berät und unterstützt diese Verantwortungsträger auf regionaler sowie überregionaler Ebene. Sie ist im Bereich der Prävention jedoch nur ein professioneller und vertrauensfördernder Partner unter vielen Akteuren.

KKP beruht auf der Freiwilligkeit und Mitwirkungsbereitschaft aller Akteure. Wenngleich es oftmals einer initiiierenden Kraft wie der Polizei bedarf, sollte kein Akteur dauerhaft vom Sinn der Arbeit überzeugt werden müssen. Konkret bedeutet dies, dass die Polizei bei Notwendigkeit und nach professionellem Ermessen verschiedene Kooperationsformen vorschlagen sowie unterstützen kann, jedoch keine Verpflichtung zur Installierung kommunaler Präventionsgremien, Ordnungs- und Sicherheitspartnerschaften gegeben sein soll.

Polizeiliche Aufgaben:

- Information und Beratung der Kommunen beziehungsweise Zusammenarbeitsformen zum Thema Sicherheit und Ordnung, insbesondere zu Ausmaß, Entwicklung sowie Erscheinungsformen von Kriminalität und Verkehrsunfallgeschehen,
- Analyse der örtlichen Problem- und Kriminalitätslage sowie Erstellung eines örtlichen Lagebildes, das die Kriminalität, das Verkehrsunfallgeschehen wie auch sonstige Gefahren darstellt,
- Sensibilisierung weiterer Verantwortungsträger für die gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe der „Kommunalen Kriminalprävention“,
- Wahrnehmung einer Multiplikatorfunktion im Sinne eines Mobilisators und Qualifizierers für das Thema „Kommunale Kriminalprävention“,
- Teilnahme und/oder Mitarbeit in bestehenden KKP-Gremien, Ordnungspartnerschaften, Ausschüssen und Einwohnerversammlungen zu Sicherheitsfragen sowie Zusammenarbeit mit örtlichen Unternehmen, Initiativen und Vereinen,
- direkte Beteiligung an Präventionsmaßnahmen,
- bedarfsbezogene Unterstützung beim Aufbau neuer Präventionsnetzwerke auf kommunaler Ebene,
- Unterstützung, Optimierung und gegebenenfalls Institutionalisierung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit in

- Präventionsfragen unter enger Einbeziehung der Einwohnerinnen und Einwohner,
- Stabilisierung, Unterstützung und Betreuung vorhandener sowie Initiierung und Bestellung neuer Sicherheitspartner/-schaften.

Ansprechpartner polizeiliche Prävention:

Ebene	Ansprechpartner
Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)	Abteilung 4 Referat 45 Kriminalitätsbekämpfung/Polizeiliche Kriminalprävention, Polizei- und Ordnungsrecht Arbeitsgruppe „Kriminalitätsbekämpfung/Polizeiliche Kriminalprävention“
Polizeipräsidium (PP)	Behördenstab Stabsbereich 1 K (Kriminalitätsbekämpfung/Kriminalprävention) Sachbereich 1.5 Prävention
Polizeidirektion (PD)	Direktionsstab Stabsbereich 1 Einsatz-/Kriminalitätsangelegenheiten
Polizeiinspektion (PI)	Bereiche Prävention/Revierpolizei in den jeweiligen Polizeiinspektionen

6 Rolle des Landespräventionsrates/Präventionsbeauftragten des Landes Brandenburg

Der Landespräventionsrat (LPR) ist die zentrale Instanz zur Bündelung und Förderung einer umfassenden Kriminalprävention im Land Brandenburg. Er bietet mit seinen drei Arbeitsgruppen (Stand April 2017) das Forum für Expertinnen und Experten und führt die relevanten gesamtgesellschaftlichen Akteure der brandenburgischen Präventionslandschaft zusammen.

Mit der finanziellen Förderung von regelmäßig wissenschaftsbasierten Einzelprojekten und Maßnahmen setzt der LPR Kriminalprävention mit dem Ziel, die Lebenswirklichkeit durch die Beseitigung kriminalitätsbegünstigender Faktoren und Stärkung des Sicherheitsgefühls positiv zu beeinflussen, erlebbar um.

Vorsitzender des LPR ist der Innenminister des Landes Brandenburg. Er wird durch einen Beirat unterstützt, in dem neben verschiedenen Fachressorts auch die Koordinierungsstelle „Tolerantes Brandenburg/Bündnis für Brandenburg“, die Verfassungsschutzbehörde, die Universität Potsdam sowie der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund hochrangig vertreten sind. Die drei dem LPR angehörenden ständigen Arbeitsgruppen befassen sich mit

- der Kinder-, Jugend- und Gewaltdelinquenz,
- dem Politischen Extremismus sowie der Förderung von Integration und Willkommenskultur und
- dem Opferschutz und der Opferhilfe.

Organisatorischer Kern ist die Geschäftsstelle des LPR. Diese ist als Stabsstelle beim Abteilungsleiter für Öffentliche Sicherheit und Ordnung im MIK angesiedelt.

Aufgaben des LPR:

- Beratung zum Aufbau von Präventionsgremien,
- Initiierung bedarfsbezogener Forschungsprojekte,
- Bereitstellung von Materialien zu „Best-Practice-Beispielen“,
- Analyse und Konzeption von Maßnahmen und Strategien zur Prävention von Kriminalität,
- Stärkung kriminalpräventiver Aktivitäten in den Kommunen Brandenburgs durch die fachliche Unterstützung und Beratung bei der Gründung, dem Aufbau und/oder der Intensivierung der Arbeit kommunaler Präventionsgremien vor Ort,
- finanzielle Förderung kommunal ausgerichteter Präventionsprojekte.

Leiter der Geschäftsstelle des LPR ist der Präventionsbeauftragte des Landes Brandenburg (LPB). Der LPB ist der Repräsentant der Gesamtheit der kriminalpräventiven Gremien des Landes Brandenburg. Als solcher ist er fachlicher Berater von politischen und kommunalen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern sowie verantwortlichen Dachorganisationen und Verbänden in allen kriminalpräventiven Fragen. Ebenso ist er Bindeglied zu den entsprechenden Präventionsgremien anderer Länder sowie des Bundes. In seiner Tätigkeit berücksichtigt der LPB die Interessen aller betroffenen Fachressorts in gleicher Wertigkeit.

7 Strategische Orientierungen

Um eine effektive und nachhaltige Präventionsarbeit vor Ort zu gewährleisten, sollte folgender Handlungsrahmen für die „Kommunale Kriminalprävention (KKP)“ beachtet werden.

a) Offene Gestaltung der Präventionslandschaft

KKP ist ein kontinuierlicher Prozess, der feste Grundstrukturen benötigt. Ohne ein Netzwerk mit festen Ansprechpartnern sowie konzeptionellen und organisatorischen Fundamenten kann die Nachhaltigkeit in der Präventionsarbeit schwer über längere Zeit aufrechterhalten werden. Wie die genaue Ausgestaltung der Zusammenarbeitsformen vor Ort aussieht, ist wiederum von der konkreten Problem- und Kriminalitätslage sowie den finanziellen und personellen Ressourcen der an der KKP beteiligten Akteure abhängig.

b) Problembewusstsein und -analyse

Um ein „maßgeschneidertes“ Konzept vor Ort mit entsprechenden Strategien zu entwickeln, bedarf es einer Identifizierung der konkreten lokalen Kriminalitäts- und Problemlage. Wichtig ist hierbei, eine ortsbezogene Auswertung der Daten zur Kriminalitätslage, Sozialstruktur und gegebenenfalls der polizeilichen Einsatzlage durchzuführen. Ferner können, je nach Bedarf und Möglichkeiten, Befragungen der Bevölkerung sowie von Experten stattfinden. An eine umfangreiche Kriminologische Regionalanalyse² ist zu denken.

² Eine Kriminologische Regionalanalyse ist eine Studie mit dem Ziel, das Thema „Innere Sicherheit“ durch verschiedene Analysen zu konkretisieren und zu regionalisieren, um Ansätze für Präventionsmaßnahmen zu erhalten.

c) Demokratische Legitimation

Für eine stärkere Zustimmung, aber auch Verpflichtung der Zusammenarbeitsformen in Sicherheitsfragen ist eine demokratische Legitimation zielführend. Diese kann zum Beispiel durch das entsprechende Kommunalparlament oder die Einwohnerversammlung in Sicherheitsfragen erfolgen. Damit finden auch die Problemlagen vor Ort sowie die Wahrnehmungen der Einwohnerschaft stärkere Beachtung.

d) Festgelegte Ziele und Aufgaben

Die Zusammenarbeitsformen in Sicherheitsfragen benötigen eine konzeptionelle Grundlage für ihre Präventionsarbeit. Dafür müssen die jeweiligen regional angestrebten Zielstellungen und Aufgaben erarbeitet, festgelegt sowie für alle Mitglieder deutlich und nachprüfbar werden.

Um zukünftig eine stärkere Verbindlichkeit und Systematisierung in der Kooperation zu gewährleisten, wird eine schriftlich fixierte Vereinbarung empfohlen, insbesondere bei folgenden Modellen:

- KKP-Gremien,
- Ordnungspartnerschaften,
- Sicherheitspartnerschaften.

e) Überprüfung von Maßnahmen

Bei präventiven Aktivitäten ist es aufgrund der Akzeptanz und Verdeutlichung der Wichtigkeit von Kriminalprävention erforderlich, entsprechende Wirkungsüberprüfungen durchzuführen. Besonders Kooperationsformen in kleineren Kommunen können diesem Anspruch sehr schwer gerecht werden. Es müssen somit mindestens Selbstevaluierungen der kriminalpräventiven Arbeit, im besten Fall Fremdevaluierungen der Maßnahmen/Projekte, beispielsweise auch durch eine Beteiligung der Wissenschaft, erfolgen. Das überwachte und konzepttreue Durchführen eines bereits als wirksam anerkannten Projektdesigns ist als Option miteinzubeziehen. Die Zusammenarbeitsformen in Sicherheitsfragen sollen sich kontinuierlich hinterfragen, inwieweit die umgesetzten Aktivitäten für das jeweilige Thema und die jeweilige Zielgruppe unter dem Aspekt der Kriminalprävention sinnvoll sind. Zudem ist es unabdingbar, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Auswertung wie auch gegebenenfalls Anpassung und Verbesserung der durchgeführten Maßnahmen vorzunehmen.

f) Kooperationspartner

Eine Integration dauerhafter Mitglieder in die jeweilige Kooperationsform ist sinnvoll, um feste Ansprechpartner zu haben. Überdies sollten - bei Feststellung des Bedarfes - in bestimmten Netzwerken Partner zeitweise, je nach Themenfeld und Aufgabenstellung, hinzugezogen werden. Hierbei können folgende staatliche und nicht staatliche Akteure mitarbeiten, wobei die Auflistung nicht abschließend ist:



g) Beteiligung von nicht institutionell eingebundenen Einwohnerinnen und Einwohnern

Grundsätzlich soll jede Einwohnerin und jeder Einwohner die Möglichkeit erhalten, sich beim Thema Sicherheit vor Ort einzubringen. Wie dieser Aspekt konkret umzusetzen ist - ob durch direkte Mitarbeit oder in indirekter Form (zum Beispiel bei Veranstaltungen, Bürgerbefragungen) - muss nach Möglichkeiten beziehungsweise Ausrichtung der Kommune und der Zusammenarbeitsformen in Sicherheitsfragen betrachtet werden.

h) Optimierung der Informationsangebote

Es sollen Möglichkeiten zur Information und zum regelmäßigen Austausch der verschiedenen Zusammenarbeitsformen in Sicherheitsfragen geschaffen werden. Dazu gehören folgende Angebote:

- Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen, zum Beispiel:
 - Regionalkonferenzen für Sicherheitspartner,
 - zentrale Fachtagungen,
 - Informationstreffen (zum Beispiel zwischen Polizeibeiräten und Sicherheitspartnerschaften).
- Bereitstellung und Bekanntmachung von Informationsangeboten und Materialien (Flyer, Broschüren, Internetseiten, Datenbanken usw.):
 - spezifische (lokal orientierte) und allgemeine kriminalitätsrelevante Informationen, Schutzmaßnahmen sowie Verhaltenshinweise (zum Beispiel zum Phänomenbereich Eigentumskriminalität),
 - Präventionsinhalte für verschiedene Gruppen der KKP (zum Beispiel Leitfaden für Sicherheitspartner),
 - Strukturen, Konzepte und Projekte auf kommunaler Ebene,

- Hilfestellungen für die erfolgreiche Vernetzung und Nachhaltigkeit der Prävention sowie die Institutionalisierung von Präventionsnetzwerken (zum Beispiel in Form von Präventionsräten),
- neue (Forschungs-)Ergebnisse im Zusammenhang mit KKP,
- themenbezogene Informationsportale (zum Beispiel Ebene Bund: www.polizei-beratung.de; Ebene Land Brandenburg: www.sicherheit-braucht-partner.de, www.polizei.brandenburg.de, www.lpr.brandenburg.de),
- spezielle Datenbanken mit Präventionsinhalten und evaluierten Programmen (zum Beispiel „Grüne-Liste Prävention“ des LPR Niedersachsen, „wegweiser prävention - entwicklungsförderung & gewaltprävention“ des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK)/LPR Niedersachsen).

i) Expertise/Aus- und Fortbildung

Es sollen Fachkenntnisse zum Thema „Kommunale Kriminalprävention/Sicherheitspartner“ vorherrschen. Diese Thematiken sind Bestandteil der Aus- und Fortbildung des Polizeivollzugsdienstes an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (FHPol). Genaueres regelt ein Aus- und Fortbildungskonzept der FHPol. Zudem wird empfohlen, die Inhalte in die Fortbildung des allgemeinen Verwaltungsdienstes auf Landes- und kommunaler Ebene aufzunehmen.

Die Expertise bei den jeweiligen Mitarbeitern der Präventionsnetzwerke und Sicherheitspartnerschaften kann wei-

terhin durch zum Beispiel Verfügbarmachen von Informationen sowie weitergehende Fortbildung (zum Beispiel durch die Polizei) aufgebaut werden. Zudem ist die Beiziehung von Fachexperten und Wissenschaftlern möglich, unter anderem zur Beratung oder Evaluation von Maßnahmen. Konkrete Ausführungen finden sich in den Einzelregelungen (zum Beispiel Erlass „Sicherheitspartner des Landes Brandenburg im Rahmen der KKP“) sowie in Form von beispielsweise Weiterbildungskonzepten, Handlungsempfehlungen und Info-Flyern.

- j) Schaffung logistischer, technischer und haushalterischer Rahmenbedingungen

Unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender Haushalts- und Lottomittel des Landes Brandenburg werden Maßnahmen der „Kommunalen Kriminalprävention (KKP)“ unterstützt beziehungsweise gefördert.

- k) Interne und externe Öffentlichkeitsarbeit

Die Polizeibeamten des Landes Brandenburg sollen die Zusammenarbeitsformen in Sicherheitsfragen, wie zum Beispiel KKP-Gremien oder Sicherheits- und Ordnungspartnerschaften, kennen und um deren Bedeutung wissen. Somit kann eine intensivere Kooperation und stärkere Einbindung der jeweiligen Akteure erfolgen. Ein geeignetes Instrument, um auf die entsprechenden Elemente des Gesamtkonzeptes KKP aufmerksam zu machen, stellt dabei beispielsweise das Intranet der Polizei dar.

Darüber hinaus ist grundsätzlich eine aktive Öffentlichkeitsarbeit nach außen zu betreiben, um eine stärkere Bekanntheit und Akzeptanz des Konzeptes KKP zu erreichen. Informationen zum Thema KKP im Allgemeinen und über beziehungsweise für Sicherheitspartner im Speziellen werden über das Informationsportal www.sicherheit-braucht-partner.de zur Verfügung stehen. Eine Bilanzierung der Präventionsarbeit auf kommunaler Ebene erfolgt im Rahmen begleitender Pressearbeit durch das MIK und PP. Zudem soll ehrenamtliches Engagement entsprechend öffentlichkeitswirksam gewürdigt werden.

Das Gemeinschaftslogo „Sicherheit braucht Partner“ („Sicherheit“: das Geringhalten von Kriminalitäts- und Ordnungsproblemen, benötigt „Partner“: die Beteiligung geeigneter staatlicher und nicht staatlicher Akteure gemäß Nummer 7 Buchstabe f) wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom MIK sowie den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen verwendet. Dieses Logo kann nach Anfrage und Prüfung beim MIK im Kontext regionaler sowie landes- und bundesweiter Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.



8 Berichtspflichten des Polizeipräsidiums

Das MIK bittet das PP um jährliche Berichterstattung (Stand 31. Dezember) zu den Zusammenarbeitsformen in Sicherheitsfragen mit Polizeibeteiligung (siehe Nummer 3 Buchstabe a bis d) in tabellarischer Übersicht. Zur Berichtsstruktur ergehen gesonderte Regelungen.

9 Datenschutz

Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur in den Grenzen der jeweils anwendbaren Datenübermittlungen ausgetauscht werden.

10 Evaluierung

Spätestens nach drei Jahren soll eine Fortschreibung des Eckpunktepapiers „Kommunale Kriminalprävention (KKP)“ erfolgen. Die dazu erforderlichen Parameter und Impulse werden insbesondere im Rahmen von Fachtagungen, Regionalkonferenzen und Berichterstattungen erhoben und durch das PP sowie die FHPol in aufbereiteter Form dargelegt.

Sicherheitspartner des Landes Brandenburg im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention (KKP)

Erlass
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 1. Juni 2017

1 Präambel

Im Jahr 1994 wurde der Modellversuch „Sicherheitspartner“ durch das Innenministerium des Landes Brandenburg gestartet und nach erfolgreicher Beendigung der Projektphase mit dem Erlass „Sicherheit in den Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg durch den Ausbau der konzertierten Aktion „Kommunale Kriminalitätsverhütung (KKV)“ vom 11. Oktober 1995 (ABl. S. 926) institutionalisiert. Der vorliegende Erlass nimmt Bezug auf das Eckpunktepapier des Ministeriums des Innern und für Kommunales „Kommunale Kriminalprävention (KKP) im Land Brandenburg“ vom 1. Juni 2017 (ABl. S. 787).

Eine wissenschaftliche Studie¹ hat die unmittelbare Bürgerbeteiligung auf dem Feld der Inneren Sicherheit mit dem Instrument „Sicherheitspartner“, deren Ungebundenheit an Institutionen und das damit verbundene zivilgesellschaftliche Konfliktlösungspotenzial im bundesweiten und internationalen Vergleich besonders positiv bewertet und als eine strukturelle Besonderheit herausgestellt.

¹ „Kommunale Kriminalitätsverhütung - Ein nationaler und internationaler Vergleich von Konzepten und Strategien im Bereich der kriminalpräventiven Zusammenarbeit zwischen Bürger, Kommune und Polizei“, Marcus Kober und Andreas Kohl, Europäisches Zentrum für Kriminalprävention, 31. März 2015

Das Engagement - für mehr Sicherheit - entspringt dem natürlichen Bedürfnis der Bevölkerung, aktiv einer Opferwerdung/Viktimisierung vorzubeugen. Die persönliche Angst vor Kriminalität und der Wunsch, sich selbst zu organisieren, bedürfen Beachtung, da aus ihnen kriminalpolitische, rechtsstaatliche und damit auch gesellschaftliche Konsequenzen erwachsen können. Somit kommt dem Instrument „Sicherheitspartner“ zur Herstellung des Sicherheitsgefühls im Gemeinwesen eine hohe Bedeutung zu.

Eine wirkungsvolle Kriminalitätsbekämpfung und ein positives Sicherheitsgefühl können nur mit einer gemeinsamen, gesamtgesellschaftlichen Anstrengung realisiert werden - Sicherheit braucht Partner! Das Ziel dieser Regelung ist es, das bürgerschaftliche Engagement als gelebte Zivilcourage auch zukünftig in Sicherheitspartnerschaften zu organisieren, um gemeinsam gegen die Sicherheitsdefizite in den brandenburgischen Kommunen vorzugehen.

2 Definition

Sicherheitspartner sind sozial engagierte Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde, die in der Wahrnehmung ihrer persönlichen Rechte (sogenannte Jedermannsrechte) und der sozialen Verantwortung für die Gemeinschaft unbewaffnet und ohne hoheitliche Befugnisse, im Zusammenwirken mit anderen, für die örtliche Sicherheit aktiv tätig werden. Sie bilden nach Möglichkeit im lokalen Verbund Sicherheitspartnerschaften, um sich gemeinsam und abgestimmt zu engagieren.

Sie nehmen keine Aufgaben von Polizei oder Ordnungsamt wahr (Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung), sondern alarmieren als aufmerksame Nachbarn die Polizei oder die Behörden/Ämter, wenn sie Gefahrenlagen erkennen, verdächtige Feststellungen machen oder Straftaten beobachten.

3 Administration

a) Vorschlagsverfahren

Gemäß § 13 der Brandenburgischen Kommunalverfassung beteiligen und unterrichten die Gemeinden die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten im Rahmen von Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen oder anderen Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit. Näheres dazu regeln die Hauptsatzungen oder gesonderte Satzungen der Gemeinden.

Örtliche Sicherheitsfragen können wichtige Gemeindeangelegenheiten sein. In Gemeinden, in denen bei der Erörterung der lokalen Sicherheitslage die Notwendigkeit gesehen wird, Gestaltungswillen, Hilfs- und Abwehrbereitschaft der Einwohnerschaft deutlich zu zeigen, können Sicherheitspartnerschaften gegründet werden. Im Rahmen von Einwohnerversammlungen zu Sicherheitsfragen ist es möglich, interessierte und vertrauenswürdige Einwohnerinnen und Einwohner für die Tätigkeit als Sicherheitspartner vorzuschlagen. Daneben können Vorschläge für geeignete Einwohnerinnen und Einwohner von der Gemeindevertretung beziehungsweise Stadtverordnetenversammlung selbst, einer Interessengemeinschaft oder von einer sonstigen Institution

des öffentlichen Lebens unterbreitet werden. Diesen Einwohnerinnen und Einwohnern wird damit ein besonderes Vertrauen ausgesprochen, sich für örtliche Sicherheitsbelange einzusetzen, und sie erfahren gleichzeitig eine demokratische Legitimation für ihre Tätigkeit.

b) Bestellungsverfahren

Im Rahmen des anschließenden Bestellungsverfahrens werden Angaben zur Person in einem Bewerbungsbogen erfasst (siehe Informationsportal www.sicherheit-braucht-partner.de). Diese Daten werden, insbesondere im Hinblick auf Vorstrafenfreiheit, mit Einverständnis der Person durch die zuständige Polizeidirektion (PD) in geeigneter Form überprüft. Näheres regelt eine Dienstanweisung des Polizeipräsidiums (PP).

Des Weiteren wird durch die jeweilige PD im Zusammenwirken mit den Kommunen lage- und fachbezogen der Bedarf für neue Sicherheitspartner beziehungsweise wachsende Sicherheitspartnerschaften geprüft. Zur Berechnung werden unter anderem Einwohnerzahlen, Fläche und Kriminalitätslage im Bereich der PD herangezogen. Eine Bestellung erfolgt nur in Abstimmung mit dem Behördenstab des PP, Zentralstelle Polizeiliche Prävention.

Das Bestellungsverfahren soll eine Dauer von 90 Tagen nicht überschreiten.

Die Bestellung der Einwohnerin/des Einwohnern als „Sicherheitspartner des Landes Brandenburg“ erfolgt durch die zuständigen PD im Zusammenwirken mit den Kommunen (unter Einbeziehung der Vorsitzenden der Polizeibeiräte, wenn erwünscht) - befristet für die Dauer von drei Jahren - mit Ausgabe einer Bestellungsurkunde und eines Lichtbildausweises im Scheckkartenformat. Aus wichtigen Gründen (zum Beispiel Straffälligkeit, dauerhafte Erkrankung, längere Untätigkeit) kann die Bestellung auch vor Ablauf der drei Jahre zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. Sollte sich nach Ablauf der drei Jahre die Zusammenarbeit bei der „Kommunalen Kriminalprävention“ nach Bewertung von Polizei und Kommune bewährt haben, wird die Tätigkeit grundsätzlich um drei Jahre fortgesetzt, welche mit einer Bestellungsverlängerung dokumentiert wird. Der Lichtbildausweis behält seine Gültigkeit. Näheres regelt eine Dienstanweisung des PP.

c) Ansprechperson

Bei der Bildung einer Sicherheitspartnerschaft als lokalen Verbund wählen die Sicherheitspartner in eigener Zuständigkeit eine koordinierende Ansprechperson und teilen diese der zuständigen PD mit.

Soweit ein schriftliches Einverständnis durch die koordinierende Ansprechperson beziehungsweise durch den einzeln tätigen Sicherheitspartner vorliegt, wird die E-Mail-Adresse für eine landesweite E-Mail-Kontaktliste erfasst und diese für den überregionalen Austausch zur Verfügung gestellt.

Änderungen sind der PD umgehend mitzuteilen.

d) Legitimationspflicht

Der Lichtbildausweis „Sicherheitspartner des Landes Brandenburg“ ist im Rahmen der Tätigkeit als Sicherheitspartner mitzuführen.

e) Ausnahmegenehmigungen

Sollte im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit das Befahren von Deich-, Forst- und Waldwegen aus Sicht des Sicherheitspartners erforderlich werden, kann eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bei den in den Landkreisen zuständigen Stellen beantragt werden. Zuvor wird der fachliche Bedarf durch Polizei und Kommune gemeinsam bewertet. Die erteilte Ausnahmegenehmigung gilt nur in Verbindung mit der Vorlage des Lichtbildausweises „Sicherheitspartner des Landes Brandenburg“.

f) Datenerfassung

Die PD führen aktuelle Übersichten zu den Sicherheitspartnern und den daraus resultierenden lokalen Sicherheitspartnerschaften in ihrem Bereich. Im PP werden diese Übersichten zusammengeführt. Diese Übersichten dienen als Grundlage für:

- die Bestellung/Fortsetzung der Bestellung,
- die Erreichbarkeit (siehe auch Nummer 10 Buchstabe a und b) der einzeln tätigen Sicherheitspartner als auch einer koordinierenden Ansprechperson für die Sicherheitspartnerschaft,
- die Erstellung der landesweiten E-Mail-Kontaktliste,
- die Auszahlung der Aufwandsentschädigung (siehe auch Nummer 7),
- die Erfassung der geschlechtsspezifischen Jackengröße (siehe auch Nummer 6 Buchstabe a) und der Dokumentation der Funktionsjackenübergabe,
- den Druck der Lichtbildausweise (siehe auch Nummer 3 Buchstabe b) und
- die fachliche Bedarfsprüfung für neue Sicherheitspartner beziehungsweise wachsende Sicherheitspartnerschaften (siehe auch Nummer 3 Buchstabe b).

Bei der Weitergabe erfasster Daten zu Sicherheitspartnern sind die geltenden rechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

4 Ehrenamt

Bei der Tätigkeit als Sicherheitspartner handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Bürgerschaftliches Engagement ist das Rückgrat unseres Gemeinwesens. Das tägliche Engagement der vielen Brandenburgerinnen und Brandenburger bildet die Voraussetzung für gesellschaftlichen Zusammenhalt und macht unser Land zukunftsfähig. Die Würdigung von ehrenamtlicher Tätigkeit ist eine wichtige Aufgabe des Landes wie auch der kommunalen Ebene. Insofern stehen auf Landes- wie auf kommunaler Ebene unterschiedliche Formate zur Verfügung, mit denen besonders engagierte Sicherheitspartner ausgezeichnet und gewürdigt werden.

Weitere Informationen zum Thema Ehrenamt finden sich auf der Internetseite der Staatskanzlei des Landes Brandenburg unter www.ehrenamt-in-brandenburg.de.

5 Tätigkeitsfelder

Der Aufgabenbereich der Sicherheitspartner/-schaften orientiert sich an den jeweiligen örtlichen Bedarfen und Schwerpunkten sowie entsprechenden Verabredungen in den Einwohnerversammlungen. Die lokale Vernetzung der Sicherheitspartner mit allen Institutionen des öffentlichen Lebens (Schule, Vereine, Kirche etc.) ist dazu zwingend erforderlich. Die Vernetzung für den Bereich der Schulen erfolgt abgestimmt mit Polizei und Kommune.

Beispielhafte Tätigkeitsfelder sind:

- Präsenz zeigen zur Beseitigung von subjektiv wahrgenommenen Räumen der Verunsicherung (zum Beispiel in Parks, an Bahnhöfen),
- Präventive Rundgänge zur Verhinderung von Einbruchskriminalität in Schwerpunktbereichen,
- Weitergabe von Informationen zur Kriminalprävention, zum Beispiel zum Einbruchschutz unter Einbeziehung entsprechender Expertise,
- Orientierungs-/Alltagshilfe für Zuwanderer/Flüchtlinge,
- Begleitung von Kindern auf Schulwegen,
- Unterstützung der Kommune zur Veranstaltungssicherung,
- Feststellung von Gefahrenpunkten im Straßenverkehr (zum Beispiel beschädigte Verkehrszeichen) und
- Mitteilung von Störungen im Wohnumfeld (zum Beispiel defekte Beleuchtung, alte vergessene Fahrräder oder auch Beschädigungen an öffentlichen Einrichtungen).

Das Tätigwerden der Sicherheitspartner ist, wie in Nummer 2 beschrieben, auf den Rahmen der Jedermannsrechte beschränkt. Das Gewaltmonopol bleibt in öffentlicher Hand.

6 Ausstattung

a) Funktionsjacke

Die Polizei des Landes Brandenburg stellt jedem Sicherheitspartner für die gesamte Laufzeit seiner Bestellung eine Funktionsjacke mit der Aufschrift „Sicherheitspartner“ als Dauerleihgabe zur Verfügung. Die Beschaffung erfolgt durch den Zentraldienst der Polizei (ZDPol). Näheres zur Ausstattung mit Funktionsjacken regelt eine Dienstanweisung des PP.

b) Individuelle Ausstattung

Neben der Ausgabe einer Funktionsjacke werden für die individuelle Ausstattung jedes Sicherheitspartners finanzielle Mittel als Zuwendung auf persönlichen Antrag im Rahmen verfügbarer Mittel durch die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (FHPol) gemäß dem Katalog förderfähiger Ausstattungsgegenstände ausgereicht. Die maximale Fördersumme beträgt 150 Euro für jeden Sicherheitspartner. Das erforderliche Antragsformular sowie Informationen zum Ablauf und zu den Bedingungen

des Zuwendungsverfahrens sind im Informationsportal www.sicherheit-braucht-partner.de verfügbar.

c) Weiterführende Ausstattung

Die FHPol stellt im Rahmen verfügbarer Mittel den Kommunen auf Antrag Zuwendungsmittel für weiterführende Ausstattungsbedarfe von Sicherheitspartnerschaften zur Verfügung, sofern sich die Kommunen zu 50 Prozent an der jeweiligen Maßnahme finanziell beteiligen.

d) Waffentragverbot

Für das Tätigwerden der Sicherheitspartner gilt ausnahmslos das Gebot des unbewaffneten Tätigwerdens. Dies gilt auch, wenn der Bewerber Inhaber eines Jagdscheines, Waffenscheines beziehungsweise einer Waffenbesitzkarte ist. Alle Bewerber sind im Rahmen des Bestellungsverfahrens (siehe auch Nummer 3 Buchstabe b) zum Gebot des unbewaffneten Tätigwerdens schriftlich zu belehren. Die Belehrung ist in ihrem Wortlaut vom Bewerber durch Unterschrift zu bestätigen und zu den Akten zu nehmen. Dies gilt auch für den Fall einer Wiederbestellung.

7 Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit in einem Ehrenamt wird nicht vergütet.

Jeder bestellte Sicherheitspartner erhält jedoch für seine Tätigkeit auf Antrag monatlich nachträglich eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro von der für die Bestellung zuständigen PD. Aufwendungen sind beispielsweise Verbrauchsmaterialien, die Reinigung der Funktionsjacke, Kosten für Telefonie oder Tanken.

Das erforderliche Antragsformular ist im Informationsportal www.sicherheit-braucht-partner.de verfügbar.

8 Steuerrechtliche Behandlung der Ausstattung und der Aufwandsentschädigung

Das Zurverfügungstellen der Funktionsjacke beziehungsweise die Kostenerstattung für individuelle beziehungsweise weiterführende Ausstattung gemäß Nummer 6 dient der Deckung der Kosten für die Ausstattung. Die Aufwandsentschädigung gemäß Nummer 7 dient der Deckung der laufenden Aufwendungen.

Diese Zahlungen, die nur den tatsächlichen Aufwand des Sicherheitspartners abdecken sollen, verwirklichen nicht den Tatbestand der Einkunftserzielung und führen nicht zu Einnahmen, die nach dem Einkommensteuergesetz zu versteuern sind (nicht steuerbare Einnahmen²).

9 Versicherung

Bestellte Sicherheitspartner sind im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sicherheitspartner gegen Unfall- und Haftungsrisiken abgesichert.

Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Träger der Unfallversicherung ist in diesen Fällen die Unfallkasse Brandenburg. Weitere Informationen sowie Ansprechpartner finden sich auf der Internetseite der Unfallkasse Brandenburg unter www.ukbb.de (Menüpunkt Versicherte, Thema Ehrenamt).

Für die Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz über den Landessammelvertrag zur Haftpflichtversicherung des Landes Brandenburg. Die Inanspruchnahme des durch den Landessammelvertrag gewährten Versicherungsschutzes erfordert keine gesonderte Anmeldung. Alle Informationen sowie Ansprechpartner finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg unter www.masgf.brandenburg.de (Menüpunkt Soziales, Thema Ehrenamt).

10 Fortbildungs- und Informationsbedarf

a) Einweisung durch Revierpolizei

Die Grundeinweisung der Sicherheitspartner erfolgt bei Aufnahme der Tätigkeit sowie turnusmäßig durch die Revierpolizei in den Polizeiinspektionen (PI). Im Rahmen der Kontaktpflege werden durch die Revierpolizei unter anderem Informationen zu Kriminalitätsschwerpunkten, zu Vermisstensachen und aktuellen Öffentlichkeitsfahndungen weitergeleitet.

b) Informationsbedarfe der Kriminalpolizei

Mittels einer der Kriminalpolizei zur Verfügung stehenden Erreichbarkeitsübersicht der lokalen Sicherheitspartner können Informationen der Sicherheitspartner direkt durch die Kriminalpolizei im Rahmen von Ermittlungsverfahren nutzbar gemacht werden.

c) Aus- und Fortbildung der Polizei

Das Themenfeld „Sicherheitspartner im Rahmen der KKP“ findet im Rahmen der Ausbildung/des Studiums von Polizeianwärterinnen und -anwärtern sowie in der Fortbildung von Polizeibediensteten Berücksichtigung. Genaueres regelt ein Aus- und Fortbildungskonzept der FHPol.

d) Fortbildung und Informationsaustausch der Sicherheitspartner

Erweiterte Fortbildungs- und Informationsbedarfe der Sicherheitspartner über den Rahmen der regelmäßigen Kontaktpflege mit der Revierpolizei hinaus werden im Rahmen von jährlich stattfindenden Regionalkonferenzen (PD-Ebene) beziehungsweise lokalen Fortbildungsveranstaltungen (PI-Ebene) realisiert. Dazu werden gegebenenfalls fachkundige Experten (zum Beispiel Kriminalpolizei, sicherheitstechnische Prävention, polizeiliche Trainer für Kommunikation/Deeskalation/Eigensicherung, Wissenschaftler) beigezogen.

Zentrale Fachtagungen finden anlassbezogen statt. Unabhängig von dieser überregionalen Begegnungsmöglichkeit

² vgl. BFH-Urteile vom 23.10.1992, BStBl II 1993 S. 203 sowie vom 04.08.1994, BStBl II S. 944

fördert die E-Mail-Kontaktliste (siehe auch Nummer 3 Buchstabe c) einen Informationsaustausch beziehungsweise die Vernetzung der Sicherheitspartner im Land Brandenburg.

Für weitere Schulungsveranstaltungen in Trägerschaft der Kommune stellt die FHPol im Rahmen verfügbarer Mittel den Kommunen auf Antrag Zuwendungsmittel zur Verfügung, sofern sich die Kommunen zu 50 Prozent an der jeweiligen Schulungsmaßnahme finanziell beteiligen.

e) Leitfaden

Ein landeseinheitlicher „Leitfaden für Sicherheitspartner“ wird als Schulungsmaterial zur Verfügung gestellt und anlassbezogen durch PP fortgeschrieben.

f) Öffentlichkeitsarbeit

Informationen über und für Sicherheitspartner werden über das Informationsportal der „Kommunalen Kriminalprävention im Land Brandenburg“ - www.sicherheit-braucht-partner.de - zur Verfügung stehen.

11 Zusammenarbeitsformen

a) Vereine

In der brandenburgischen Historie wurden mancherorts Vereine zum „Schutz vor Kriminalität“ für den Verbund von Sicherheitspartnern in einer Sicherheitspartnerschaft gegründet. Dieser Rahmen für das Zusammenwirken hat sich dort bewährt und wird als beispielgebend bewertet. Vereine fördern grundsätzlich das Gemeinwesen und den Zusammenhalt von Menschen jeden Alters. Sie sind unverzichtbar für das Miteinander in Brandenburg. Diese hohe Bedeutung würdigt der Gesetzgeber mit zahlreichen Vergünstigungen für Vereine, insbesondere wenn es gemeinnützige Vereine sind. Als nützlichen Wegweiser für die organisierte Ehrenamtlichkeit hat der Minister der Finanzen des Landes Brandenburg die Broschüre „Vereine und Steuern“ veröffentlicht und unter Publikationen auf der Internetseite www.mdf.brandenburg.de zum Download eingestellt.

b) Polizeibeiräte

Ein enges Zusammenwirken von Sicherheitspartnern und den Polizeibeiräten wird als gewinnbringend befürwortet. Ein Austausch von Vertretern kann beispielsweise bei regionalen/lokalen Fortbildungsveranstaltungen der Sicherheitspartner oder einer Quartalsitzung der Polizeibeiräte in den PD erfolgen.

c) Gremien der Kommunalen Kriminalprävention (KKP-Gremien)

Im Sinne des KKP-Eckpunktepapiers wirken Sicherheitspartner als Kooperationspartner (dort Nummer 7 Buchstabe f) in kommunalen kriminalpräventiven Gremien, Netzwerken oder Initiativen mit.

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 - 2020

Erlass des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 14. August 2017

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 - 2020 vom 8. Januar 2015 (ABl. S. 80) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.5.1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) bei Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung 50 000 Euro übersteigt, direkte und indirekte Ausgaben zur Projektförderung. Die direkten Ausgaben umfassen Personal- und Sachausgaben. Indirekte Ausgaben werden nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 15 Prozent der direkten Personalausgaben gefördert.“

2. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

a) Der letzte Absatz wird wie folgt gefasst:

„Für Maßnahmen mit dem Zeitraum 1. April 2018 bis 31. März 2021 können die Anträge vom 1. September 2017 bis 30. September 2017 eingereicht werden.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„Über weitere Antragsrunden wird die ILB in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur rechtzeitig informieren.“

3. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2021.“

II.

Die Änderungen unter Abschnitt I. gelten für Förderungen ab dem 1. April 2018.

III.

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben
Anschluss der Altarme 1 und 2 an der Krumpfen
Spree, Herstellung von Flutrinnen in der nördlichen
Spreeaue, Wasserrückhalt im Bereich Amalienhof
und Errichtung eines Sedimentfanges**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. September 2017

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 7. Juli 2017 (Reg. Nr.: OWB/020/13/PF) ist der Plan für das oben genannte Verfahren für den Gewässerausbau an der Krumpfen Spree und im Bereich Amalienhof (nahe Alt Schadow) einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der aufgestellte Plan für den Gewässerausbau an der Krumpfen Spree und im Bereich Amalienhof

wird auf Antrag des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“, Am Stieg 15 in 15910 Bersteland OT Freiwalde

vom 27. Juni 2013

mit den aus Ziffer A 5 und B 2.3 dieses Beschlusses und den Auflagen des Prüfberichtes Nr.: G-02/17W22-F vom 12. Januar 2017 sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen mit verbindlicher Wirkung für die Beteiligten festgestellt.

Hinweise

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Von-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimm-

ten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über den auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweise zur Auslegung

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **11. September 2017 bis 25. September 2017** in der Gemeinde Märkische Heide, Bauamt, Schlossstraße 13 a in 15913 Märkische Heide und im Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 1, Referat W11 (obere Wasserbehörde), Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 1.27, zur Einsicht aus.

Im Bauamt der Gemeinde Märkische Heide ist die Einsichtnahme zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch,	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Die Einsichtnahme im Landesamt für Umwelt, Referat W 11, in Cottbus kann während der Dienstzeit erfolgen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Darüber hinaus kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Im Internet finden Sie die Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft 1
Obere Wasserbehörde

**Planfeststellungsverfahren zu dem Vorhaben
„Errichtung und Betrieb einer Deponie der
Deponieklasse I im Kiessandtagebau
Fresdorfer Heide“ im Landkreis
Potsdam-Mittelmark, in der Gemeinde Nuthetal**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. September 2017

I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag der BZR Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH, Saarmunder Weg 50, 14552 Michendorf vom Landesamt für Umwelt, Referat T 16 „Abfallwirtschaft“ (Planfeststellungsbehörde), ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die BZR Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Deponieklasse I auf einer ausgekiesten Fläche im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide. Das Deponievorhaben unterteilt sich in 3 Bauabschnitte. Es umfasst eine Fläche von ca. 17,2 ha. Das Vorhaben erstreckt sich über Flur 4, Flurstücke 43 (65), 44, 45, 59, 60, 76, 79 der Gemarkung Wildenbruch und über Flur 3, Flurstück 18/3 der Gemarkung Fresdorf.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

III. Auslegung der Planunterlagen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 11.09.2017 bis zum 10.10.2017

in der Gemeindeverwaltung Nuthetal - Haus 2 -, Service-Center, Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	8:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	7:00 - 19:00 Uhr
Donnerstag	10:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

IV. Hinweise

- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **24.10.2017** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des **Eingangs** des Einwendungsschreibens, nicht das **Datum des Poststempels**) bei der Gemeinde Nuthetal, Fachbereich 3 - Bau- und Ordnungswesen, Klima- und Umweltschutz, Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal oder beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz I, Referat T 16, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite - deutlich sichtbar - ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.
- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Nummern 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 UVPG.

6. Des Weiteren sind diese Bekanntmachung und die Planunterlagen unter www.lfu.brandenburg.de/info/t16 einsehbar. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.

V. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Abfallrechtliche Genehmigungsverfahren

Genehmigung für die Umnutzung einer Rinderanlage in eine Hähnchenmastanlage am Standort 15306 Lindendorf (OT Sachsendorf)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. September 2017

Der Landwirtschaft Golzow Betriebs GmbH, Karl-Marx-Straße 4 in 15328 Golzow wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Hähnchenmastanlage auf dem Grundstück in 15306 Lindendorf, Ortsteil Sachsendorf, Straße des Friedens 92 A, Gemarkung Sachsendorf, Flur 11, Flurstücke 97, 98 und 99 erteilt. (Az. G06316)

Das beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Hähnchenmastanlage für 73.390 Tierplätze durch den Umbau von vorhandenen Rinderställen, insbesondere durch Umnutzung vorhandener Anlagenteile und den Neubau der erforderlichen Nebeneinrichtungen (Futtersilos, Heizungsanlage, Abwassergruben).

Das Vorhaben unterlag keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für die Ableitung des Niederschlagswassers von den Stalldachflächen über Versickerungsanlagen in das Grundwasser wurde die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG von der unteren Wasserbehörde am 09.08.2017 erteilt. Die Bekanntmachung und Auslegung der Erlaubnis erfolgt separat. Die Errichtung eines Brunnens als Löschwasserentnahmestelle bedurfte keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 16.11.2016 bis 15.12.2016 zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Während der Einwendungsfrist vom 16.11.2016 bis einschließlich 29.12.2016 wurden 84 frist- und formgerechte Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der Erörterungstermin fand am 07.02.2017 im Gasthaus Wagner in Golzow statt.

Die Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Für die oben genannte Anlage ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ vom Juli 2003 maßgeblich.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 7. September 2017 bis einschließlich 21. September 2017**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder) (Tel. 0335 560-3182) und
- in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Berliner Straße 31 a, Zimmer 7 15306 Seelow (Tel. 03346 804936)

aus und können dort während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung von Jedermann eingesehen werden.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Genehmigungsbescheid zeitgleich auf der Internetseite des LfU veröffentlicht unter <http://www.lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt (LfU), Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim LfU, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke einzulegen.

Hinweis

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. September 2017

Die Firma eno energy Standort 48 GmbH & Co. KG, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Gollmitz, Flur 2, Flurstücke 146, 287 und 288 zwei Windkraftanlagen wesentlich zu ändern. (Az.: G03017, G03117)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. September 2017

Die Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Gollmitz, Flur 2, Flurstück 294 eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G03217)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige

Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung von sechs Windkraftanlagen in 15837 Baruth/Mark OT Petkus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. September 2017

Die Firma e-wikom Windpark Fläming 1 GmbH & Co. KG, Unter der Tränke 1 in 37281 Wanfried beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung von sechs Windkraftanlagen im

Außenbereich der Stadt Baruth/Mark OT Petkus auf den Grundstücken Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstücke 288, 296, 295, 315, 301 und 302. Es handelt sich dabei um Anlagen des Typs Nordex N117/2400 mit einer Nabenhöhe von 141 m, einem Rotordurchmesser von 117 m und je 2,4 MW Nennleistung.

Die beantragte Änderung umfasst die zusätzliche dauerhafte und zeitweilige Umwandlung von Wald in die Nutzungsart Stand- und Betriebsfläche sowie Zuwegung.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das die UVP-Pflicht festgestellt worden ist.

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Durch das Vorhaben sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen. Dies begründet sich insbesondere daraus, dass im Zuge des Verfahrens für die Erteilung der Neugenehmigung gemäß § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen und möglichen Wechselwirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter erarbeitet worden ist. Die UVP-Prüfung für das Vorhaben wurde am 25.06.2015 positiv abgeschlossen. Die darin genehmigten Anlagenparameter und die Betriebsweise bleiben unverändert. Die beantragte zusätzlich dauerhaft beanspruchte Waldfläche beträgt 576 m² und entspricht weniger als 7 % der bereits genehmigten Waldumwandlungsfläche. Die zeitweilig umzuwandelnde Fläche erhöht sich um 21 m². Diese Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten jedoch wieder aufgeforstet. Es können zwar nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wald auftreten, diese werden mit den wirksam umgesetzten forstlichen Ersatzmaßnahmen (Waldrandgestaltung, Erstaufforstung und Voranbau) und mit Beginn der natürlichen Entwicklung jedoch vollständig ausgeglichen. Insgesamt werden durch das Änderungsvorhaben daher keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Hähnchenmastanlage in 16928 Pritzwalk
OT Hasenwinkel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. September 2017

Die Firma Betriebsgemeinschaft Rohwedder GbR, Hasenwinkel 8, 16928 Pritzwalk OT Hasenwinkel beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16928 Pritzwalk OT Hasenwinkel, in der Gemarkung Pritzwalk, Flur 77, Flurstücke 57 und 89 (teilweise) eine Hähnchenmastanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 7.1.3.1GE und 9.1.1.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummern 7.3.1X und 9.1.1.3S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Prüfung an Hand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die
im Zuge der Bodenordnung „Unteres Welsebruch“,
Az.: 5-001-U im Wege- und Gewässerplan in der
Fassung vom 11.04.2017 benannten Vorhaben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 16. August 2017

Die Bodenordnung „Unteres Welsebruch“, Az.: 5-001-U, angeordnet durch Beschluss vom 19.01.2012, wird auf der Grundlage von § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchgeführt.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um

- den Ausbau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen,
- den Neubau eines Radweges,
- die Ausweisung von Erschließungswegen (ohne Ausbau),
- die Umsetzung festgesetzter landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom **14.09.2017 bis einschließlich 28.09.2017** zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „380-kV-Freileitung
Siedenbrünzow-Stendal West, Erhöhung der
Verkehrssicherheit, standortgleicher Tausch
von Mast 283n“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 14. August 2017

Die 50Hertz Transmission GmbH (50hertz) plant in der Gemarkung Wolfshagen, Landkreis Prignitz, den bestehenden Mast standortgleich durch den neuen Mast 283n zu ersetzen.

Um den Zuverlässigkeitsanforderungen an die Standsicherheit für bestehende Stützpunkte von Freileitungen an Kreuzungen zu entsprechen, müssen ebenfalls Maste auf längeren Leitungsabschnitten verstärkt werden, indem einzelne Tragmaste

durch Abspannmaste ersetzt werden. Diese Art der Mastverstärkung betrifft den Mast 283.

Auf Antrag der 50hertz vom 25.07.2017 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 9 Absatz 2, 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um einen punktuellen standortgleichen Austausch des Mastes.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Es ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.
- Eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421) kann ausgeschlossen werden.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1885)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Erkner
Vom 16. August 2017

Die Diensdorf GbR, Ziegeleiweg 1, 15848 Sauen, plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow,

Flur 14, Flurstück 19 tlw., 20, 24 tlw. sowie Flur 15, Flurstück 43 tlw. die Erstaufforstung einer Fläche von 4,3 ha.

Gemäß Anlage 1 Nummer 17.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 (UVPG) durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 14.07.2017 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03362 3135 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Erkner, Oberförstereiweg 1, 15537 Erkner eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Lieberose
Vom 17. August 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme Spreewald, Gemarkung Speichrow, Flur 1, Flurstücke 352, 357, 358, 361 und

362 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 7,1699 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 30. Mai 2017, Az.: LFB 21.05-7020-6/01/17 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033671 327730 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lieberose, Schloßhof 1, 15868 Lieberose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Elfte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Vom 3. März 2017

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 11. September 2015 (ABl. 2016 S. 252), wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 14 Abs. 5 werden Abs. 6 und 7 eingefügt:

„§ 14

Beginn, Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft

(6) Das Versorgungswerk kann die Mitgliedschaft nach Absatz 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres kündigen, wenn sich das Mitglied mit drei monatlichen Beitragszahlungen oder mit einem Betrag, der drei vom Mitglied zu zahlenden Monatsbeiträgen entspricht, im Rückstand befindet, es erfolglos unter Setzung einer angemessenen Frist zur Zahlung schriftlich zum Ausgleich des Beitragsrückstandes aufgefordert wurde und das Mitglied in dieser Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde, dass die nicht fristgemäße Zahlung, die Kündigung der Mitgliedschaft nach Absatz 4 zur Folge hat.

(7) Endet die freiwillige Mitgliedschaft infolge einer Kündigung gilt § 23 Abs. 1 für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist die Wartezeit für die Altersrente (§ 17

Abs. 4) noch nicht erfüllt ist. Ist die Wartezeit nach § 17 Abs. 4 erfüllt, bleiben die Anwartschaften bestehen.“

b) § 30a wird wie folgt gefasst:

„§ 30 a
Lebenspartnerschaften

Die Regelungen über die Versorgung von Hinterbliebenen und über den Versorgungsausgleich sowie § 12 Abs. 3 der Satzung sind auf die Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) unter Beachtung der Fristen des § 21 Abs. 4 BbgRAVG entsprechend anzuwenden.“

c) § 33 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 33
Beiträge

(7) Mitglieder, die als abhängig Beschäftigte Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, leisten für ihre gemäß Abs. 1 und 2 festzustellenden Einkünfte Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk.“

d) § 36 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Beitragsverfahren

(6) Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als zwei Wochen in Verzug sind, werden Säumniszuschläge entsprechend § 24 SGB IV erhoben. Ungeachtet des Säumniszuschlags sind vom Mitglied die durch Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten zu tragen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg genehmige ich die am 3. März

2016 von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg beschlossenen Änderungen der §§ 14 Absatz 6 und 7, 30 a, 33 Absatz 7 Satz 1 und 36 Absatz 6 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg.

Potsdam, 28. Juli 2017

Der Minister der Justiz und für Europa
und Verbraucherschutz

In Vertretung
Dr. Ronald Pienkny

**Ausfertigungsvermerk
zur Elften Satzung zur Änderung der Satzung des
Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg**

Die Elfte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg wurde von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte am 3. März 2017 beschlossen.

Die vorliegende Ausfertigung der Elften Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg stimmt mit dem von der Vertreterversammlung beschlossenen Text überein.

Brandenburg an der Havel, den 4. August 2017

Rechtsanwalt Jens Frick
Vorsitzender des Vorstandes

Rechtsanwalt Stephan Hoff
Vorsitzender der
Vertreterversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 26. Oktober 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Zossen Blatt 2992** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 120,035/1 000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Zossen, Flur 14, Flurstück 496/28, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Straße der Befreiung, Größe 951 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss links nebst Kellerraum - mit Nr. 4 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 2992, 3385 bis Blatt 3391). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es besteht Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 4.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer.

Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 50.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.07.2016 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15806 Zossen, Zillebogen 2.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 62/16

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Strausberg

Frau Inka Helena Funk-Aktürk, geb. am 12.02.1982,

Herr Umut Aktürk, geb. am 22.05.1979,

15366 Hoppegarten OT Hönöw

Durch notariellen Vertrag vom 11.07.2017 ist Gütertrennung vereinbart.

Eingetragen am 18.08.2017 unter **GR 169**.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landesrechnungshof Brandenburg

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Gisela Wendland** mit Dienstaussweisnummer **200 523**, Landesrechnungshof Brandenburg, ausgestellt am 24.03.2011, Gültigkeitsvermerk bis zum 23.03.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist der zentrale Dienstleister auf dem Gebiet der amtlichen Statistik für die Region Berlin-Brandenburg.

Das Amt hat seinen Sitz in Potsdam mit weiteren Standorten in Berlin und Cottbus. Gegenwärtig sind ca. 420 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Im Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist ab dem 1. Juni 2018 die Stelle

der Vorständin bzw. des Vorstandes

für die **Dauer von 5 Jahren zu besetzen.**

Die Einstellung erfolgt mit einem entsprechend befristeten Dienstvertrag gemäß § 611 BGB. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage einer außertariflichen Vereinbarung entsprechend der Besoldungsgruppe B3 der Brandenburgischen Besoldungsordnung.

Wir bieten:

- eine herausragende Tätigkeit mit dem Ziel, durch strategische Ausrichtung und Steuerung das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg als einen modernen kundenorientierten Informationsdienstleister unter Beachtung der verfügbaren Ressourcen weiterzuentwickeln und damit die Zukunft und Leistungsfähigkeit des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg sicherzustellen
- ein hoch interessantes und dynamisches Tätigkeitsfeld mit vielseitigen Entwicklungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene.

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

Menschen mit anerkannter Behinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung bitte mit den üblichen Unterlagen und geeigneten Nachweisen, die das Erfüllen der Anforderungen belegen unter Angabe der **Kennzahl 01/06/2018 bis zum 29. September 2017** zu Händen Frau Dipl.-Psychologin Antje Grünhagen-Scheele ausschließlich in elektronischer Form an: AfS-Vorstand-2018@dgp.de.

Die Bewerber/innen, die bereits im öffentlichen Dienst tätig sind bzw. waren, werden gebeten, den Bewerbungsunterlagen eine Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht durch die Deutsche Gesellschaft für Personalwesen e. V. und den Verwaltungsrat des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg sowie ein aktuelles Dienstzeugnis bzw. eine aktuelle Beurteilung (nicht älter als 12 Monate) beizufügen.

Nähere Informationen zum Amt für Statistik Berlin-Brandenburg entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.statistik-berlin-brandenburg.de. Nachfragen richten Sie bitte nur an Frau Grünhagen-Scheele (Deutsche Gesellschaft für Personalwesen e. V.) unter der Tel.-Nr.: 030-398371812.

Ihr Arbeitsgebiet:

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung für die amtliche Statistik. Es erstellt die überwiegend auf gesetzlicher Grundlage basierenden EU-, Bundes- und Landesstatistiken, die es für die spezifischen Nutzer aus allen gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus der Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft aufbereitet. Zu seinen Aufgaben gehört die Auswertung, Analyse, Darstellung und Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse. Diese werden der Öffentlichkeit in der Regel über das Internet und den Informationsservice zugänglich gemacht. Da-

neben ergänzen kundenspezifische Aufarbeitungen und Beratungen zu kostendeckenden Preisen das Spektrum der Informationsbereitstellung. Das Amt wirkt mit bei der konzeptionellen und methodischen Weiterentwicklung des Statistikwesens auf allen Ebenen. Darüber hinaus leistet das Amt zentrale technisch-organisatorische Unterstützung bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in den Ländern.

Ihre Aufgaben:

- Leitung des Amtes unter Wahrnehmung der Personalverantwortung für ca. 420 Mitarbeiter/innen sowie der Ressourcenverantwortung
- Fachliche Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Rechtsgrundlagen des Statistikwesens, Weiterentwicklung der statistischen Erhebungs- und Analysemethoden, Vermittlung der Ergebnisse; Vertretung der Interessen der Anstalt und der Trägerländer in Fachgremien
- Organisation der Unterstützung der Landeswahl- und Landesabstimmungsleiter/in bei Wahlen und Abstimmungen in Berlin und Brandenburg
- Steuerung des Einsatzes der erforderlichen Informationstechnik
- Vorbereitung und Durchführung von Großprojekten (z. B. Zensus)
- Vertretung des Amtes nach außen

Ihr Profil:

Formale Anforderungen

Der/Die Bewerber/in muss über ein abgeschlossenes geeignetes wissenschaftliches Universitätsstudium (Diplom, Master) vorzugsweise in den Bereichen Mathematik, Statistik, Recht (Volljurist) oder Wirtschaft verfügen.

Fachliche Anforderungen

Unabdingbar sind:

- Langjährige Berufserfahrung in herausgehobener leitender Funktion, möglichst in vergleichbaren Einrichtungen/Unternehmen mit großen Personalkörpern
- Managementkompetenz
- Gründliche Kenntnisse und Erfahrungen in moderner Verwaltungsführung und -steuerung

Sehr wichtig sind:

- Kenntnisse und Erfahrungen im kaufmännischen Bereich
- Kenntnisse der Rechtsgrundlagen, Organisation und des Inhalts der amtlichen Statistik der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union

- Kenntnisse und Erfahrungen mit Inhalten, Methoden und Instrumenten des Personalmanagements (Personalentwicklung und -planung, Personalführung)
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Projektsteuerung
- Kenntnisse über den Stand und die aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik sowie Erfahrungen in der Umsetzung komplexer IT-Projekte
- Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und der Organisation von Wahlen und Abstimmungen in der Bundesrepublik Deutschland

Wichtig sind:

- Kenntnisse über Funktion und Aufbau politischer Gremien und der Verwaltungsorganisation auf EU-, Bundes- und Länderebene

Außerfachliche Anforderungen

- Für die Ausübung der komplexen Führungsaufgaben wird eine überdurchschnittlich engagierte, verantwortungsvolle Persönlichkeit mit ausgeprägter Kooperationsbereitschaft, Selbstständigkeit und Entscheidungsfähigkeit gesucht, verbunden mit einem hohen Maß an Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungskraft.
- Ausgeprägte Belastbarkeit, Innovations- und Veränderungsbereitschaft, wirtschaftliches Denken und Handeln und ein sicheres, kompetentes Auftreten werden ebenso vorausgesetzt wie eine kooperative loyale Grundeinstellung gegenüber dem Verwaltungsrat. In persönlicher Hinsicht überzeugt die Vorständin bzw. der Vorstand durch strategische Weitsicht, konzeptionelles Denken und Handeln, Organisationsfähigkeit, den Blick für das Wesentliche und einen präzisen Arbeitsstil.
- Als selbstverständlich wird die Fähigkeit vorausgesetzt, Konflikte zu entschärfen, Mitarbeiter/innen zu führen und notwendige Auseinandersetzungen mit Konsequenz führen zu können.

Diese vorstehenden außerfachlichen Anforderungen werden als unabdingbar erachtet.

- Sehr wichtig sind eine ausgeprägte Dienstleistungsorientierung bei gleichzeitig hohem Kostenbewusstsein sowie die Fähigkeit, Mitarbeiter/innen zu motivieren und zu fördern.
- Als wichtig werden die Genderkompetenz und die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung von Frauen, Schwerbehinderten und Gleichgestellten eingestuft.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.